

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „NOKJAT – Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit Thurgau“ (nachfolgend: NOKJAT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

2. Zweck

Der Verein profiliert sich als kinder- und jugendpolitischer Akteur. Er bezweckt und unterstützt die Zusammenarbeit, Anerkennung, Förderung, Sicherung sowie die fachliche Weiterentwicklung der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Thurgau. Dabei stützt er sich auf die fachlichen Grundlagen und Definitionen des Dachverbands der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ). Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch sowie konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Der Verein setzt sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnerinnen und Partnern dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte und Bedürfnisse wahrnehmen und ihren Lebensraum mitgestalten können. So können beispielsweise die kommunale Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie entsprechende Fachstellen mit optimalen Rahmenbedingungen gestärkt werden.

NOKJAT setzt sich fachlich, ideell und politisch für die kommunalen, regionalen und kantonalen Interessen Offener Kinder- und Jugendarbeit ein. Der Verein nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Kinder- und Jugendfragen sowie Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er betreibt Lobbyarbeit.

NOKJAT bietet Fachvertretenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Plattform für Vernetzung, Fortbildung, Reflexion und Diskussion mit dem Ziel von Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

Der Verein bezweckt, in weiteren Netzwerken, Verbänden und Trägerschaften Mitglied zu sein oder eine Vernetzung einzugehen, insbesondere die Mitgliedschaft im DOJ.

NOKJAT wirkt als Netzwerk der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Thurgau. Er strebt den Betrieb einer Koordinationsstelle an.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt NOKJAT über die Jahresbeiträge der Mitglieder. Weiter verfügt der Verein über finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen der Mitglieder und allenfalls weiterer Institutionen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder haben ein Stimmrecht und ein Antragsrecht (Gemeinden, Institutionen oder Körperschaften, die professionelle kommunale Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit im Kanton Thurgau anbieten oder anstreben)

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Eröffnung des Vorstandsbeschlusses beim Präsidium eingereicht werden.

Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied mit Stimmberechtigung die Statuten.

5. Jahresbeitrag

Mitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

Für im Laufe des Vereinsjahrs eintretende Aktivmitglieder kann die Höhe des Beitrags angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Umwandlung, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Konkurs, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Beschlusseröffnung beim Präsidium einzureichen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle für eine jährliche Amtsdauer;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- e) Erteilung der Décharge an den Vorstand;
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten;
- g) Beschlussfassung über das Budget des Folgejahrs;
- h) Entscheid über Anträge des Vorstands zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
- i) Entscheid über Anträge der Mitglieder;
- j) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ein.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste inklusive Anträge eingeladen.

10. Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

11. Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt gemäss Art. 4 a) über eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein anderes Quorum vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Wahlen und Abstimmungen haben in der Regel offen zu erfolgen. Der Vorstand oder die anwesenden Mitglieder können eine geheime Durchführung verlangen. Der Entscheid darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die statutarisch zugewiesenen und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Ausserdem handelt der Vorstand selbständig im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- transparente Führung des Kassabuchs (Budget, Ein- und Ausgänge)
- Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets;
- Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Festlegung um Umsetzung des Jahresprogramms;
- Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von Fr. 500 im Einzelfall pro Vereinsjahr;
- Anlage des Vereinsvermögens;
- Einsitznahme in Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen;
- Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten sowie Sachverständigen.

Der Vorstand kann die Erfüllung dieser Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an ein Vereinsmitglied oder Externe delegieren.

Mitglieder, die eine Person für den Vorstand stellen, sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

13. Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstands

Der Vorstand ist das leitende Organ und besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder des Vorstands können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

14. Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand führt ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

15. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

16. Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird alljährlich durch die Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird durch zwei Personen besetzt. Sie kann vereinsintern durch Mitglieder oder durch externe Personen besetzt werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine Revision durchführen.

17. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

18. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können an der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.

Ein solcher Antrag von Mitgliedern ist analog des Antrags für eine Statutenänderung vor Ende des vorhergehenden Geschäftsjahrs beim Präsidium schriftlich einzureichen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht ohne anderslautenden Beschluss des Vorstands dem Kalenderjahr.

21. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

22. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Frauenfeld, 16. September 2021

Das Tagespräsidium

Der:Die Gründungsprotokollant:in
